

**Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz
Vom 4. Februar 2013**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 02/2013 vom 05. Februar 2013)

**geändert mit Ordnungen vom
12. August 2015**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 479)

13. Juni 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2016, S. 556)

17. Juli 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 611)

27. Mai 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2019, S. 339)

6. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 10/2020, S. 627)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 12. Dezember 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2013 vom 10. Januar 2013, S. 2ff), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 17. November 2011 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 1. Februar 2013 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 8 Ungültigkeit der Prüfung

§ 9 Wiederholung der Prüfung

§ 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Anhang zu den studienvorbereitenden Deutschkursen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung und noch keinen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen vor Beginn des Fachstudiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit in deutscher Sprache für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an der Johannes Gutenberg Universität Mainz gilt gemäß § 3 Abs. 3 RO als erbracht, wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden und nach einer von der HRK registrierten Prüfungsordnung abgelegt worden ist. Es bleibt einzelnen Fachbereichen vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg bei der Festlegung von Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Studiengänge von dieser Regelung abzuweichen und geringere oder, sofern der Studiengang sehr gute Deutschkenntnisse erfordert,

höhere Anforderungen festzulegen. Im Falle der Festlegung geringerer Anforderungen (z.B. DSH-1) kann die Einschreibung ins Fachstudium mit der Auflage verbunden sein, studienbegleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und nachzuweisen.

(3) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 gilt, ohne das Ablegen der Deutschen Sprachprüfung (DSH-2) gemäß Absatz 2 als erbracht bei:

- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (deutsches Abitur, bilinguales Abitur mit Deutsch als zweiter Sprache);
- b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in Deutschland an einem Studienkolleg den auf der Grundlage der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) basierenden „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung (FSP) bestanden haben;
- c) Inhaberinnen und Inhabern des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz–Stufe II“ (DSD II);
- d) Inhaberinnen und Inhabern von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind;
- e) Inhaberinnen und Inhabern eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1. Januar 2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)- abgelöst. Bis zum 31. Dezember 2016 werden die bestandenen Prüfungen -Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)- anerkannt. Ab 1. Januar 2017 können die bestandenen Prüfungen -Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)-, die länger als fünf Jahre zurückliegen, anerkannt werden;
- f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) gemäß § 4 Abs. 5 RO-DT in allen vier Teilprüfungen mit mindestens der TestDaF-Niveaustufe TDN 4 bestanden haben. In Absprache bzw. gemäß Vereinbarungen mit einzelnen Fachbereichen kann für bestimmte Studienzwecke von dieser Regelung abgewichen werden.
- g) Inhaberinnen und Inhabern eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule ab dem Ergebnis „befriedigend“.

(4) Über weitere Befreiungen von der DSH bei Bewerberinnen und Bewerbern, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als in der oben genannten Form nachweisen (insbesondere bei abgeschlossenem Germanistik- oder Deutsch als Fremdsprache-Studium, DSH-äquivalenten Studienleistungen, anderen Sprachnachweisen etc.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 1 oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Antrag; dabei ist die DSH-Stufe, von der befreit wird, festzulegen.

(5) Von der DSH befreit werden können befristet eingeschriebene Studierende von Partner-Universitäten und Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Stipendienorganisationen sowie andere Studierende, die auch nur befristet an der Universität Mainz eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlussprüfung anstreben. Die Befreiung kann mit einer Auflage zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse verbunden werden.

(6) In begründeten Einzelfällen (z.B. Promotion in einer anderen Sprache) kann nach Absprache zwischen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern auf Antrag der wissenschaftlichen Einrichtung, an dem die ausländische Studienbewerberin oder der ausländische Studienbewerber studieren wird, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Kandidaten oder die Kandidatin von der DSH befreien. Die Befreiung kann mit einer Auflage zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse verbunden werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Aufgabenbereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht an den studienvorbereitenden Kursen des ISSK teilnehmen (nachfolgend „externe Prüfungskandidatinnen/-kandidaten“ genannt), erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen der gemäß § 7 Abs. 1 der Einschreibeordnung erfüllt sind; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur DSH.

(2) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an dem studienvorbereitenden Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der JGU Mainz teilnehmen und den Unterricht regelmäßig besuchen, erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

„(3) Die Prüfung für externe Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten findet in der Regel vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung zum Studium beantragt worden ist, statt. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an den studienvorbereitenden Deutschkursen teilnehmen, findet die Prüfung in der Regel im Juni im Frühjahrshalbjahr und im Dezember im Herbsthalbjahr statt. Die Termine werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit den für die Zulassung und Einschreibung zuständigen Stellen der Universität festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

(5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist. Für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz gilt § 1.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs.1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% (DSH-1) erfüllt sind.

(3) Im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung sind die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 4 wie folgt gewichtet:

Textproduktion : Hörverstehen : Leseverstehen : Wissenschaftssprachliche Strukturen
= 2 : 2 : 2 : 1

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% (DSH-1) der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;

- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Organisation der DSH und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Senat einen Prüfungsausschuss DSH ein. Dem Prüfungsausschuss DSH gehören eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an, die alle drei für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ISSK sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(2) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an andere für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des ISSK delegieren. Der Prüfungsausschuss beruft und koordiniert die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüferinnen und Prüfer sind haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache. Sie bilden eine oder erforderlichenfalls mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Prüfungsvorlage im Benehmen mit den Prüfungskommissionen.

(3) Die Prüfungskommissionen, vor denen die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden, bestehen aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern. Bei der mündlichen Prüfung kann ihnen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches als beratendes Mitglied angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommissionen legen das Prüfungsergebnis der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung fest. Bei abweichendem Urteil entscheidet der Prüfungsausschuss

(4) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der oder des Protokollführenden und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und das Ergebnis aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Bei Nichtbestehen sind dem Prüfling die Gründe zu eröffnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Hinblick auf ihre Prüfungsentscheidungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen ordnungsgemäß festgesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines oder einer von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche oder die mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten oder der betroffenen Kandidatin Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 8 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Aufsichtsführenden werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg in Bezug auf die für das jeweilige Fachstudium erforderliche DSH-Stufe bestandene und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannte DSH kann nicht wiederholt werden.

(2) Eine in Bezug auf die für das jeweilige Fachstudium erforderliche DSH-Stufe nicht bestandene DSH kann in der Regel zweimal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung wird dabei angerechnet. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob er oder sie die DSH zum ersten Mal ablegt oder ob es sich um die erste oder um die zweite Wiederholungsprüfung handelt.

(3) Die DSH muss in der Regel als Ganzes und kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft und einen anderen Termin festsetzt.

(4) Eine endgültig nicht bestandene DSH führt bei eingeschriebenen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

§ 10 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommissionen unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.

(3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung über die Prüfung ausgestellt werden.

(4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag muss binnen eines Jahres ab Ausstellung des DSH-

Prüfungszeugnisses schriftlich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.“

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angaben von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation einer Vorlesung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschafts-sprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig in der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Bearbeitung können u.a. durch folgende Aufgaben, überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Leistung ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion hat einen Umfang von etwa 250 Wörtern. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Grafiken, Schaubilder und Diagramme können in der Einleitung oder zur Stützung der eigenen Argumentation berücksichtigt werden. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach sachlich-inhaltlicher Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion).

Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/Studienbewerberinnen (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ vom 18. Juli 2005 (Verwaltungsmitteilung Nr. 22/2005).

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Mainz, den 4. Februar 2013

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h

Anhang zu den studienvorbereitenden Deutschkursen mit dem Ziel DSH

A. Dauer und Abschluss der Ausbildung

1. Die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutschkursen am ISSK dauert je nach Vorkenntnissen ein oder zwei Studienhalbjahre einschließlich der Prüfungszeiten für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) gemäß § 4. Das Frühjahrshalbjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli, das Herbsthalbjahr vom 1. August bis zum 31. Januar.
2. Die Ausbildung endet mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

B. Deutschkurse

1. Am ISSK werden Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH angeboten.

1.1 DSH-Kurs Teil 1

1.2.DSH-Kurs Teil 2

2. Der DSH-Kurs Teil 1 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Der Kurs schließt mit der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 ab.

3. Der DSH-Kurs Teil 2 dauert ein Semester und umfasst 20 SWS (16 SWS Präsenzunterricht und 4 SWS multimediales Lernen). Beim multimedialen Lernen handelt es sich um zusätzlich zu erbringende Wochenstunden zur Wiederholung und Vertiefung des Lernstoffs. Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des DSH-Kurses Teil 1 oder das Erfüllen der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Buchstabe D. Der Kurs schließt mit der DSH-Prüfung ab.

4. Die Unterrichtszeiten der Deutschkurse zur Vorbereitung auf die DSH werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

5. Die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel elektronisch. Die Studierenden sind verpflichtet, den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

C. Fristen, Antrag

1. Anträge auf Zulassung zu einem studienvorbereitenden Deutschkurs sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form an der JGU Mainz vorzulegen:

Zulassung zum Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. Januar

Zulassung zum Herbsthalbjahr: bis zum 15. Juli

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

2. Die JGU Mainz bestimmt die Antragsform sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

Buchstabe D erhält folgende Fassung:

„D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutschkurse sind:

1.1. Bewerbung für ein Studium an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz und bedingte Zulassung zum Studium mit DSH-vorbereitendem Deutschkurs.

1.2. Für den DSH-Kurs Teil 1 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:

1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B1-Kernbereichs
2. das Deutsche Sprachdiplom der KMK Stufe DSD I
3. das Goethe-Zertifikat B1
4. das telc Deutsch B1-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“
5. das TestDaF-Zertifikat mit dem Niveau TDN 3 in allen vier Teilqualifikationen
6. das ÖSD Zertifikat B1

Für den DSH-Kurs Teil 2 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:

1. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher)
2. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1)
3. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat)
4. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3
5. das ÖSD Zertifikat B2
6. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH-1).

1.3. Für den DSH-Kurs Teil 1 gilt Folgendes: Ein nach dem Bewerbungsschluss zum jeweiligen Studienhalbjahr eingereichter Sprachnachweis befreit weder vom DSH-Kurs Teil 1 noch von der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 und führt nicht zur direkten Übernahme in den DSH-Kurs Teil 2.

2. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Deutschkurse besteht nicht. Die Aufnahme in die Deutschkurse kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt.

E. Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1

1. Am Ende des DSH-Kurses Teil 1 findet eine schriftliche Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 in Form einer Prüfung (bestehend aus drei Teilprüfungen: Leseverstehen, Hörverstehen, Textproduktion) von 190 bis 240 Minuten Dauer statt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer des ISSK. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.
2. Die Prüfung wird von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer nach einer Prozentskala bewertet, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.
3. Im Gesamtergebnis der Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 sind die Ergebnisse der einzelnen Teilprüfungen wie folgt gewichtet: Textproduktion: Hörverstehen: Leseverstehen = 3 : 3 : 4 . Die Prüfung ist mit einem Gesamtergebnis von mindestens 67 % bestanden.
4. Die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil1 kann nur einmal als Ganzes wiederholt werden.
5. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss DSH. Diese werden in der ersten Unterrichtswoche bekannt gegeben.
7. Für die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 und § 7 entsprechend.“